

Kanzlei am Ärztehaus



Der Vertragsarzt im Krankenhaus – Chancen und Risiken der Zusammenarbeit

Rechtsanwalt Sören Kleinke
Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter der FH Osnabrück



Übersicht

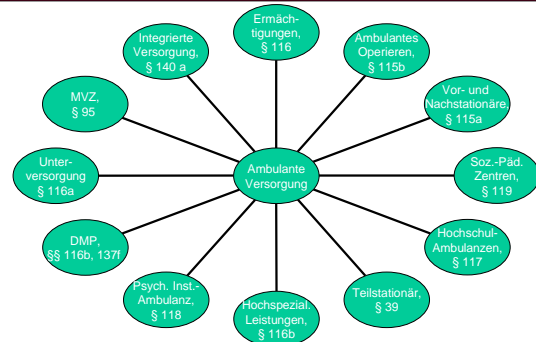
- A. Einleitung
- B. Honorararztvertrag
- C. Anstellungsvertrag
- D. Fazit



Medizinrecht | Versicherungsrecht

A. Einleitung

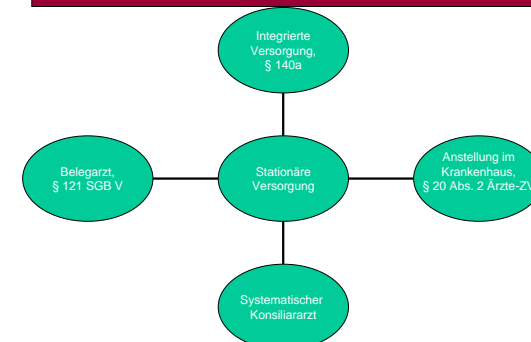
I. Ambulante Versorgung durch Krankenhäuser



Medizinrecht | Versicherungsrecht

A. Einleitung


II. Stationäre Versorgung durch Vertragsärzte



Medizinrecht | Versicherungsrecht

B. Honorararztvertrag

- „systematischer Konsiliararzt“
- Vertragsarzt als „freier Mitarbeiter“ des Krankenhauses bei der stationären Patientenversorgung oder der vor- oder nachstationären Behandlung



 FREISE
 MACK
 VOGELSANG
 KANZLEI AM
 ARZTEHAUS

Medizinrecht || Versicherungsrecht

B. Honorararztvertrag

Rechtliche Rahmenbedingungen

**Vertrags-
arztrecht**

Berufsrecht
 Verbot der
 Zuweisung von
 Patienten
 gegen Entgelt

**Kranken-
hausrecht**

**Vergütungs-
recht**




 FREISE
 MACK
 VOGELSANG
 KANZLEI AM
 ARZTEHAUS

Medizinrecht || Versicherungsrecht

B. Honorararztvertrag

I. Vertragsarztrecht

1. möglich gemäß § 20 Abs. 2 Ärzte-ZV
2. § 20 Abs. 1 Ärzte-ZV: „in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen“
 - max. 13 Std. „Nebentätigkeit“ bei Vollzulassung
 - bei Teilzulassung ??
 - jedenfalls mögl. Hälfte der regulären Arbeitszeit eines Vollbesch. im KH und andere Hälfte für Vertragsarztstätigkeit
 - 26 Std.



 FREISE
 MACK
 VOGELSANG
 KANZLEI AM
 ARZTEHAUS

Medizinrecht || Versicherungsrecht


B. Honorararztvertrag

II. Berufsrecht

Verbot der Zuweisung von Patienten gegen Entgelt

§ 31 Berufsordnung ÄKWL:

„Es ist nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten [...] Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.“



 FREISE
 MACK
 VOGELSANG
 KANZLEI AM
 ARZTEHAUS

Medizinrecht || Versicherungsrecht

B. Honorararztvertrag

II. Berufsrecht

OLG Koblenz (Urt. v. 20.05.03 – 4 U 1532/02)
OLG Schleswig-Holstein (Urt. v. 04.11.03 – 6 U 17/03)

- Uniklinik zahlt an niedergel. Augenärzte, die Pat. für Kataraktoperationen überwiesen hatten, für prä- und postop. Untersuchung Pauschale von 50 €
- Vertrag wurde aber nur regelm. Zuweisern angeboten
- es werde der Eindruck erweckt, dass der Arzt für die Zuweisung ein Entgelt erhalte, ohne eine nennenswerte zusätzl. Leistung zu erbringen
- kein sachbezogenes Bedürfnis, den Augenarzt vertragl. zur postop. Betreuung gg. Honorar zu verpflichten
- Verstoß gegen § 115a SGB V



Medizinrecht || Versicherungsrecht

B. Honorararztvertrag

II. Berufsrecht

OLG Düsseldorf (Urt. v. 01.09.09 – I-20 U 121/08)

- Krankenhaus beauftragt Vertragsärzte mit der Durchführung prä- und poststationärer Leistungen in deren Praxis
- Vertragsärzte verpflichten sich, den Patienten das Krankenhaus zu empfehlen
- > rechtswidrig, allein schon aufgrund der Verpflichtung, das Krankenhaus zu empfehlen.



Medizinrecht || Versicherungsrecht

B. Honorararztvertrag

II. Berufsrecht

- Überweisender Arzt soll sich in seiner Entscheidung, wem er Patienten zuweist, nicht von vorneherein binden (BGH, Urt. v. 20.03.2003 – III ZR 135/02)
- Entscheidung allein aufgrund med. Erwägungen
- Von finanz. Anreizen unbeeinflusst und freier Wettbewerb
- Umgehungsverbot
- Keine rechtl. Bedenken, wenn Kooperation sinnvolle Leistungen und angemessene Gegenleistungen zum Gegenstand hat
- Gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (Geräte oder Räumlichkeiten) ist ebenfalls zulässig



Medizinrecht || Versicherungsrecht

B. Honorararztvertrag

III. Krankenhausrecht

- Krankenhaus ließ amb. OPs durch Vertragsärzte durchführen
- LSG Sachsen, Urt. v. 30.04.2008, Az.: L 1 KR 103/07: Krankenhaus muß Hauptleistungen durch eigenes Personal durchführen lassen (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Veranlasste Drittleistungen iSd § 2 Abs. 2 KHEntgG dürfen sich nur auf Leistungen beziehen, die im Verhältnis zu der Hauptbehandlungsleistung lediglich ergänzende oder unterstützende Wirkung hat
- > danach wäre eine stationäre Tätigkeit eines Vertragsarztes im Rahmen eines Honorararztvertrages nicht bei der Hauptbehandlungsleistung (zB OP) zulässig



Medizinrecht || Versicherungsrecht

B. Honorararztvertrag

III. Krankenhausrecht

- Urteil des LSG rechtlich „nicht mehr existent“, da vor dem BSG die Klage zurückgenommen wurde
- in der jur. Literatur vielfach kritisiert, auch von der DKG:
- § 107 SGB V diene nur zur Abgrenzung von Krankenhäusern und Rehaeinrichtungen
- Organisationseinheit Krankenhaus sei nur zur Beschaffung, nicht jedoch zur Erbringung des Gesamtleistungspaketes verpflichtet
- aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Urteil dennoch beachtet werden, zumal die Krankenkassen bereits angekündigt haben, entsprechende Kooperationen zu überprüfen



B. Honorararztvertrag

3. Krankenhausrecht

- VG Frankfurt (Urt. v. 9.2.10 – 5 K 1985/08). Kooperation mit Honorararzt zulässig, weite Auslegung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG
- ebenso Schiedsstelle KHG-Rheinland (Schiedsspruch v. 19.7.10 – Verf.-Nr. 7/2009), soweit im Rahmen des Versorgungsauftrages und unter Gesamtverantwortung des Krankenhauses
- SG Kassel (Urt. v. 24.11.2010 – S 12 KR 166/10): wie LSG Sachsen
- aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Urteil des LSG beachtet werden, zumal die Krankenkassen bereits angekündigt haben, entsprechende Kooperationen zu überprüfen



B. Honorararztvertrag

III. Krankenhausrecht

Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW v. 29.01.2009:

- Operationen, die Vertragsärzte im Auftrag des Krankenhauses durchführen, sind nur dann Krankenhausleistungen, wenn das Krankenhaus für diese die Verantwortung trägt.
- Vertragsärzte müssen so in die Organisation eingebunden sein, dass sie die Leistungen im Sinne der Krankenhausleitung wahrnehmen, d.h. **weisungsgebunden** sind.
- Davon wird in der Regel bei Anstellungsverträgen oder ähnlich ausgestalteten Kooperationsverträgen auszugehen sein.



B. Honorararztvertrag

IV. Vergütungsrecht

- GOÄ ist nicht automatisch anwendbar, da sie nicht für Vereinbarungen zwischen dem Krankenhausträger und niedergelassenen Ärzten gilt (BGH, Urt. v. 12.11.2009 – III ZR 110/09)
- Vergütung muß ausdrücklich im Kooperationsvertrag geregelt werden, bspw. Vereinbarung, dass nach der GOÄ abgerechnet wird



B. Honorararztvertrag

IV. Vergütungsrecht

Wahlärztliche Leistungen können abgerechnet werden durch:

- angestellte oder beamtete Ärzte des Krankenhauses
- Ärzte außerhalb des Krankenhauses, die auf Veranlassung der Krankenhausärzte mit eigener Liquidationsberechtigung tätig werden
- Vertragsarzt wird auf Veranlassung des Krankenhauses tätig nicht außerhalb des Krankenhauses
- jur. noch nicht abschließend geklärt, DKG hält Abrechnung von ärztl. Wahlleistungen für zulässig



Medizinrecht | Versicherungsrecht

C. Anstellungsvertrag

I. Vertragsarztrecht

II. Berufsrecht

III. Krankenhausrecht

IV. Vergütungsrecht

V. Sozialrecht



Medizinrecht | Versicherungsrecht

C. Honorararztvertrag

V. Sozialrecht

- idR keine geringfügige Beschäftigung (400 EUR-Job), da auch Sonderzahlungen (zB wahlärztl. Abrechnung) miteinbezogen werden
- Arbeitslosenversicherung, § 25 SGB III
- Krankenversicherungspflicht entfällt, bei hauptberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 5 Abs. 5 SGB V): Vertragsärztl. Tätigkeit muß von der wirtschaftl. Bedeutung und vom zeitl. Aufwand die übrige Erwerbstätigkeit deutlich übersteigen
- Pflegeversicherung wie KV
- Rentenversicherung: Befreiungsmöglichkeit wegen Ärzteversorgung
- Unfallversicherungspflicht, Beiträge zahlt allein Arbeitgeber



Medizinrecht | Versicherungsrecht

D. Fazit

- Kooperation zwischen Vertragsärzten und Krankenhäusern sinnvoll und ausbaufähig
- Honorararztverträge in mehrfacher Hinsicht mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten
- Anstellungsverhältnis gibt größere rechtliche Sicherheit
- Kooperationsmodelle außerhalb eines Anstellungsverhältnisses müssen sorgfältig konzipiert werden, da der rechtliche Rahmen sehr eng gestrickt ist



Medizinrecht | Versicherungsrecht

**Ich danke Ihnen
für Ihre Aufmerksamkeit !**

Kanzlei am Ärztehaus

Büro Münster

Dorpatweg 10
D-48159 Münster

Tel. (0251) 270 76 88-0
Fax (0251) 270 76 88-99

muenster@kanzlei-am-aerztehaus.de

Büro Bonn

Heilsbachstr. 24
D-53123 Bonn

Tel. (0228) 94 69 04 00
Fax (0228) 94 69 04 05

bonn@kanzlei-am-aerztehaus.de

Büro Dortmund


Konrad-Adenauer-Allee 10
44263 Dortmund

Tel. (0231) 222 44-100
Fax (0231) 222 44-111

dortmund@kanzlei-am-aerztehaus.de

www.kanzlei-am-aerztehaus.de



Medizinrecht  Versicherungsrecht